

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Informations-Brief II / 2019

## Seien sie vorsichtig mit Gesundheitsbüchern - Sie könnten an einem Druckfehler sterben.

*Mark Twain (1835 – 1910), amerik. Schriftsteller*

\*\*\*\*\*

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Mini-Jobs und Sozialversicherung / Achtung ! Neuer Fallstrick
- Steuerersparnis durch Krankheitskosten / Erhöhter Nachweis erforderlich
- Bürokratie / Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz
- Lohnabrechnung / Neuer Übergangsbereich für Midi-Jobs (Gleitzone)

\*\*\*\*\*

### **Mini-Jobs und Sozialversicherung / Achtung ! Neuer Fallstrick**

Durch eine Gesetzesänderung zum Jahreswechsel 2018 / 2019 können aus bestimmten geringfügigen „Mini-Jobs“ sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden, ohne dass die Beteiligten dies bemerkt haben. Mit unangenehmen Folgen.

Die Änderung ist etwas versteckt geregelt. Sie betrifft das Recht der Abrufarbeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Werden keine eindeutigen Regelungen zur wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit getroffen, gilt seit dem 01.01.2019 als gesetzliche Vermutung zur Arbeitszeit eine solche von mehr als 20 Stunden wöchentlich vereinbart (bisher 10 Stunden).

Dadurch wird unter Berücksichtigung des Mindestlohnes die 450 € - Geringverdienergrenze überschritten und Sozialversicherungspflicht tritt ein.

Kann die gesetzliche Vermutung der Arbeitszeit nicht widerlegt werden, kann dies gravierende Folgen haben

- Arbeitnehmer können Lohn nachfordern
- Die Rentenversicherung kann Sozialversicherungsbeiträge nachfordern, und zwar rückwirkend bis zu vier Jahren

Wenn es keine eindeutig schriftlich festgelegte Vertragsregelung zur Arbeitszeit gibt, kann die Arbeitszeitvermutung nur schwer widerlegt werden. Angaben im Personalbogen sind in der Regel nicht ausreichend.



# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## Steuerersparnis durch Krankheitskosten / Erhöhter Nachweis erforderlich

Krankheitskosten (Medikamente u. a.) können bei der Einkommensteuer als sogenannte „außergewöhnliche Belastungen“ steuermindernd berücksichtigt werden, wenn sie als zwangsläufig angesehen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings (nach § 64 EStDV)

- bei Arznei, Hilfs- oder Heilmitteln die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers
- bei Heilmaßnahmen ein ärztliches Gutachten vor Beginn der Maßnahme.

Im Zweifelsfall also immer eine ärztliche Verschreibung / Anordnung mit einreichen, die einfache Quittung aus der Apotheke oder der Physiotherapie ist nicht ausreichend.

## Bürokratie / Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz

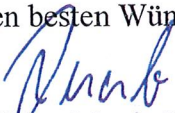
Geschäftsgeheimnisse sind seit April 2019 nur noch geschützt, wenn angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen wurden. Interne Unterlagen wie etwa Kundenlisten, Konstruktionspläne und andere müssen nachweislich sicher vor dem Zugriff Dritter geschützt werden, ansonsten verlieren die Unternehmen rechtliche Ansprüche; Dritte (zum Beispiel Arbeitnehmer) können dann ungestraft Geschäftsgeheimnisse abziehen, was zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Unternehmen führen kann.

## Lohnabrechnung / Neuer Übergangsbereich für Midi-Jobs (Gleitzone)

Die Obergrenze für Midi-Jobs (bei denen der Arbeitnehmer verringerte Sozialversicherungsbeiträge zahlt) wird ab 01. Juli 2019 von 850 € auf 1.300 € monatlich angehoben. Die volle Abgabenlast bei der Sozialversicherung tritt dann erst ab einem monatlichen Brutto-Entgelt von 1.300 € ein. Nachteile haben Arbeitnehmer durch die geringeren Beiträge zur Rentenversicherung nicht (fiktiv wird ein höherer Beitrag zugrunde gelegt). Arbeitgeber müssen keine gesonderten An- und Abmeldungen bei der Sozialversicherung vornehmen, wenn durch die Änderung ein neues Midi-Job-Arbeitsverhältnis entsteht.

\*\*\*\*\*

Mit den besten Wünschen verbleibt

  
Dipl.-Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über  
unsere Internetseite verfügbar